

in der Abb. 8 deutet an, daß eine verbogene Gabel zur Berührung mit der Pendelfeder kommen kann, besonders dann, wenn die Feder einseitig mit dem Pendeloberteil verbunden ist. Dieses letztere ist in der Abbildung absichtlich übertrieben dargestellt, denn in Wirklichkeit darf dies nicht so arg der Fall sein.

Der untere Pfeil deutet an, daß der untere Teil der Gabel nicht verbogen sein darf, weil dann der obere Teil der Pendelstange nicht frei im Gabelschliß steht.

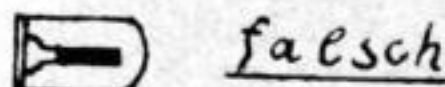
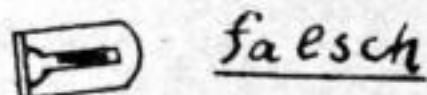
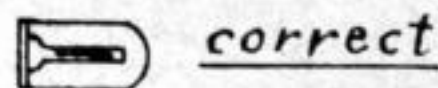


Abb. 9

In Abb. 9 ist dies noch weiter dargestellt worden: Die obere [Darstellung zeigt die korrekte Form. Die mittlere Gabel ist scilich schief] gebogen, wodurch Klemmungen und Reibungen des oberen Pendelteiles in der Gabel entstehen. Die untere Skizze dagegen zeigt eine Gabel, die

nach hinten gedrückt worden ist, wodurch das Pendel in eine Zwangslage gebracht wird und die Uhren unfehlbar stehen bleiben würden.

Dem erfahrenen Uhrmacher sind diese kleinen Fehler natürlich allbekannte Sachen, wie vorerwähnt ist aber diese kleine Abhandlung für junge Uhrmacher geschrieben worden, denen noch Erfahrungen fehlen. Die „Kunst“ des Uhrenreparierens besteht ja bekanntlich in der Haupt-

sache darin, an sich geringfügige Fehlerchen zu vermeiden bzw. rasch auffinden zu können. Nachstehendes „Gangzeugnis“ (Abb. 10) zeigt, wie hervorragend sich so ein einfaches Küchenührchen regulieren läßt.

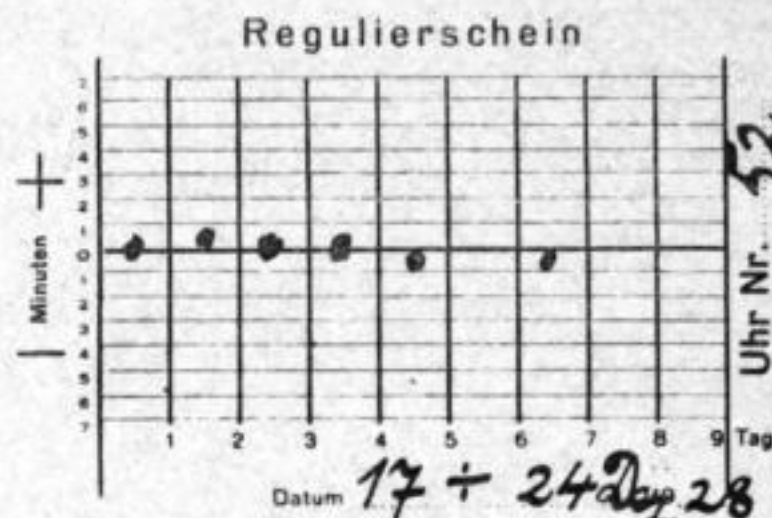


Abb. 10

Die Vordrucke zu diesen Regulierschienen gibt die Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik gerne an Interessenten ab. Solche Gangzeugnisse, wenn sie auch nicht von der Deutschen Seewarte ausgestellt sind, sondern nur von einem Uhrmacher-Fachgeschäft könnten doch für den Kunden, der eine Uhr gekauft oder reparieren ließ, recht interessant und erwünscht sein. (I/689)

Georg F. Bley.

Das Recht der Innungen, gewerblichen Verbänden anzugehören

Seit vielen Jahrzehnten gehören die Uhrmacherinnungen dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher korporativ an, ohne daß irgend jemand daran Anstoß genommen hätte. Es ist selbstverständlich, daß heute das Handwerk sich geschlossen organisiert, um seine Interessen zu vertreten. Eigenbröller gibt es jedoch auch unter unseren Uhrmachern. So hat ein Mitglied der Innung Dresden Beschwerde dagegen erhoben, daß Beiträge für den Zentralverband und für den Landesauschuß des sächsischen Handwerks eingezogen und abgeführt würden. Die Beschwerde des betreffenden Kollegen wurde sowohl vom Stadtrat Dresden als auch jetzt von der Kreishauptmannschaft in kollegialer Sitzung abgelehnt.

Damit ist unseres Wissens zum ersten Male rechtsgültig die Frage entschieden, ob eine Uhrmacherinnung dem Zentralverband angehören darf oder nicht. Der Wichtigkeit wegen geben wir deshalb die betreffende Entscheidung im vollständigen Wortlaut bekannt:

Abschrift.

IV Inn. 344/28.

Dresden, den 10. Dez. 1928

Die Kreishauptmannschaft hat in kollegialer Zusammensetzung die am 10. Oktober 1928 eingereichte Beschwerde des Uhrmachermeisters Bernhard Buhr in Dresden gegen die vom Stadtrat zu Dresden als Innungsaufsichtsbehörde erlassene Entscheidung vom 1. Oktober 1928 als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist nach § 96, Abs. 7, der Reichsgewerbeordnung endgültig.

Mit der angefochtenen aufsichtsbehördlichen Entscheidung hatte der Stadtrat eine Beschwerde des Uhrmachermeisters Buhr gegen die Uhrmacher-Zwangsinnung zu Dresden als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner Beschwerde hatte er beantragt gehabt, der Uhrmacherinnung aufzutragen, ihre Beiträge festzulegen und ihr zum anderen zu verbieten, Beiträge für den

Zentralverband der Uhrmacher und für den sächsischen Landesverband der Uhrmacher von den Innungsmitgliedern einzuziehen.

1. In seiner jetzigen Beschwerde wird gerügt, daß die Beiträge nicht in einer Weise erhoben werden, wie sie den Vorschriften entsprechen, und daß hierüber keine gültigen Beschlüsse gefaßt seien.

2. Daß die Mitglieder der Innung durch ihre Beiträge zwangsläufig für Organisationen, wie Zentral- und Landesverband, beizusteuern hätten.

3. Verlangt Buhr Ersatz für die ihm zugefügten Schädigungen infolge der ungesetzlichen Beitragserhebung.

I.

Was die Beitragserhebung anlangt, so beruht diese auf § 153 der Satzung in der abgeänderten Form des Nachtrages vom 19. August 1921. Hiernach hat die Innungsversammlung das Recht, die Beiträge zu erhöhen oder zu ermäßigen, für die zunächst in § 15 der Satzung vom Juli 1919 Beitragsnormen festgesetzt waren. Nach einer vorübergehenden Festsetzung während der Inflationszeit, wie sie auf einem roten Zettel als Beschluß der Innungsversammlung vom 26. Juli 1922 bekanntgegeben worden war, hat die Innung mit Beschluß vom 15. Januar 1927, der Stabilisierung der Währung Rechnung tragend, Sätze eingeführt, welche sich in Anlehnung an die bisherigen Verhältnisse auf dem Gehilfenlohn als zugrunde zu legenden Wert aufbauen. Hiernach werden alle Uhrmacher durch Schätzung nicht in drei, sondern in vier Klassen eingeteilt, und zwar

- Gruppe I: solche ohne Geschäft (Hausarbeiter),
- „ II: kleinere Ladengeschäfte,
- „ III: Ladengeschäfte mit größerem Lager,
- „ IV: große Geschäfte.

Der Betrieb von Buhr ist durch Schätzung eingestuft worden in Gruppe III. Von jeder Gruppe ist zu leisten